

Rundverfügung

lfd.-Nr. / Jahr: 003 / 2015
Version: 2.0
Aktenzeichen: EA-203-01-00
Verfügung betrifft: Ehrenamt/Hauptamt
gültig ab: 21.05.2015
gültig bis: 20.05.2018
verlängert bis: 19.05.2023
hiermit aufgehoben: - / -
Rückfragen an: Abteilungsleitung EA

Titel: Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72a Bundeskinderschutzgesetz für in der Jugendarbeit Tätige
Stichwörter: Bundeskinderschutzgesetz; Kindeswohlgefährdung; Prävention
Anlagen: 7

I Vorbemerkung:

Ausgangspunkt dieser Rundverfügung ist der § 72a des Sozialgesetzbuches VIII:

Danach dürfen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. Jugendämter, Landesjugendämter) keine Personen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen oder vermitteln die wegen einer in § 72 a SGB VIII benannten einschlägigen Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden. Die in § 72 a benannten Straftaten betreffen überwiegend – aber nicht ausschließlich – das Sexualstrafrecht.

Zur Sicherstellung dieses Zweckes sollen sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den betroffenen Personen bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (nachfolgend „erweitertes Führungszeugnis“) vorlegen lassen. Das erweiterte Führungszeugnis enthält auch Eintragungen rechtskräftiger Verurteilungen von weniger als 90 Tagessätzen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe (z.B. in unserem Fall der THW Jugend e.V.) sicherstellen, dass auch diese keine einschlägig vorbestraften Personen haupt-, neben- oder ehrenamtlich mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauen. (Zu den Einzelheiten vgl. bitte den Wortlaut des anliegend beigefügten § 72 a SGB VIII).

II Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

1.

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ist weder öffentlicher, noch freier Träger der Jugendhilfe und somit vom Anwendungsbereich des § 72 a SGB VIII nicht unmittelbar erfasst. Gleichwohl treffen Sinn und Zweck der Regelung des § 72 a SGB VIII (Schutz der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen, Beruhigung der Erziehungsberechtigten bei der außerhäuslichen Kinder- und Jugendbetreuung) ebenso zu.

Zwischen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der THW Jugend e.V. besteht daher Einvernehmen, dass die Vorgaben des § 72 a SGB VIII sowohl in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, wie auch in der THW Jugend e.V. umgesetzt werden.

2.

Die Ortsbeauftragte/ der Ortsbeauftragte stellt gemeinsam mit der Ortsjugendleiterin/ dem Ortsjugendleiter der THW Jugend e.V. für den Ortsverband fest, welche Helferin/ welcher Helfer in der Jugendarbeit tätig sind und beurteilt gemeinschaftlich die Notwendigkeit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (wird dabei Hilfe benötigt, unterstützen die Regionalstellen). Der benannte Personenkreis wendet sich an die für sie zuständige örtliche Meldebehörde und beantragt ein erweitertes Führungszeugnis.

Hierzu erhalten Sie zuvor von der/dem zuständigen Ortsbeauftragten ein Formular ausgehändigt in dem bestätigt wird, dass die Voraussetzungen zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses vorliegen.

3.

Für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses sind grundsätzlich 13,- Euro zu zahlen.

Mit der Antragstellung stellen die betroffenen Personen zugleich den Antrag auf die Erhebung der Kosten aus Billigkeitsgründen zu verzichten.

Sollte die Meldebehörde dem Kostenbefreiungsantrag nicht entsprechen, erhalten die betroffenen Personen die verauslagten Kosten aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln ihres Ortsverbandes ersetzt.

4.

Das erweiterte Führungszeugnis ist grundsätzlich persönlich zu beantragen und kann nicht von den Dienststellen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk beantragt werden. Die / der Betroffene legt das Führungszeugnis der/dem Ortsbeauftragten zur Einsichtnahme vor.

Sofern regional verfügbar, kann die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis auch bei der Wohnsitzgemeinde oder beim Kreisjugendamt erfolgen. Nach Einsichtnahme stellen diese eine Bescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung) aus. Nach Einsichtnahme ist diese Bescheinigung dann der/dem Ortsbeauftragten vorzulegen. Es gelten für die Beantragung und Wiedervorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung ebenso die in Abs. 6 und 7 genannten Fristen.

5.

Von den eingesehenen Daten dürfen in THWin nur das Datum der Einsichtnahme, der Erinnerung und das Datum der Wiedervorlage erfasst werden. Die Information ob die betroffene Person wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, kann nur durch das Aberkennen der Qualifikation sowie durch ein Kontaktverbot zur Jugendgruppe erfolgen.

Die erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss der Person von einer Tätigkeit die Anlass zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen. Das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis ist ausdrücklich nicht zu kopieren oder zu den Akten zu nehmen.

6.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist in der Regel im Abstand von jeweils drei Jahren entsprechend zu wiederholen. Liegt aufgrund einer regionalen Vereinbarung zwischen öffentlichem und freiem Träger der Jugendarbeit eine kürzere Frist zur Wiedervorlage des Führungszeugnisses vor, ist diese entsprechend einzuhalten.

Die Feststellung des Personenkreises für welchen die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich ist, ist nach Lage regelmäßig zu unternehmen, z.B. wenn eine Helferin / ein Helfer Tätigkeiten in der Jugendarbeit aufnimmt. Bei Verdachtsmomenten hinsichtlich einer Verurteilung zu einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftaten ist das erweiterte Führungszeugnis früher einzuholen.

7.

Helferinnen/ Helfer die bereits in der Jugendarbeit tätig sind, beantragen so schnell wie möglich nach dem oben dargestellten Verfahren bei der für sie zuständigen Meldebehörde das erweiterte Führungszeugnis und legen dies der/dem Ortsbeauftragten binnen drei Monaten zur beschriebenen Prüfung und weiteren Verwendung vor. Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Wird das erweiterte Führungszeugnis in diesem Zeitraum nicht vorgelegt, ruht die Qualifikation zur Durchführung von Jugendarbeit bis eine Vorlage erfolgt.

8.

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ersetzt nicht die weitergehende Vorsorge gegen Kindeswohlgefährdungen.

9.

Für alle Helferinnen/ alle Helfer ist im Falle einer Eintragung im Sinne des § 72 a SGB VIII sicherzustellen, dass kein Kontakt zur Jugendgruppe mehr erfolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Eintragung im Sinne des § 72 a SGB VIII die/der Ortsbeauftragte die Betroffene/ den Betroffenen sofort von der Funktion der Jugendbetreuerin/ des Jugendbetreuers abuberufen hat.

Die THW Jugend e.V. stellt diese Regelung entsprechend für ihren Verfügungsbereich sicher.

Im Auftrag
gez.

Bröckmann
Abteilungsleitung Ehrenamt und Ausbildung